

SATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege in der Gemeinde Langenlonsheim.

vom 30.4.1972

Der Gemeinderat hat am 16.3.1972 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz) vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145) in der jetzt geltenden Fassung - für die Gemeinde Langenlonsheim folgende Satzung beschlossen, die vom Landratsamt am 7.4.1972 bestätigt worden ist.

§1

Geltungsbereich (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in dem anliegenden Verzeichnis unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten in der Verwaltung der Gemeinde stehenden nicht öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege. Das Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. (2) Die örtliche Lage der Wege ist in der ebenfalls anliegenden Übersichtskarte angedeutet. Der genaue Verlauf der Wege kann in der jeweiligen Flurkarte bei dem Katasteramt in Bad Kreuznach oder bei der Verbandsgemeindeverwaltung in Langenlonsheim eingesehen werden.

§2

Bestandteil der Wege Zu den Wegen gehören: 1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen, z. der Luftraum über dem Wegekörper und 3. der Bewuchs.

§3

Bereitstellung Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§4

Zweckbestimmung (1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichgenutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben. (2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, zum Jagdrevier, zu Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Einrichtungen zu gelangen, ist mit Erlaubnis bzw. mit besonderer vertraglicher Gestattung zulässig. Die Erlaubnis bzw. Gestattung ist gebührenpflichtig.

§5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise durch eine gemischte Kommission, die sich aus dem Bürgermeister, den Beigeordneten, den

Mitgliedern des Wegeausschusses und dem Ortsvorsitzen den des Bauern- und Winzerverbandes zusammensetzt, beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist **orts** üblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

(1) Es ist unzulässig

1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
- z. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, die Wege mit Erde aus den bewirtschafteten Grundstücken zu verunreinigen, sowie die Wege einschl. ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem

Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben. Bei der Verwendung von Geräten und Maschinen, die für den Bestand der Wege eine erhöhte Gefahr darstellen (z.B. Raupenfahrzeuge) hat der Benutzer erforderlichenfalls auf dem von ihm bewirtschafteten Grundstück einen Wendestreifen freizulassen, damit er ohne Inanspruchnahme der Wegeflächen mit seinem Fahrzeug wenden kann,

4. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
5. auf die Wege Grundwasser (etwa aus Drainagen) oder sonstige Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
6. die Entwässerung zu beeinträchtigen, u. a. Durchlässe und Überbrückungen innerhalb von Gräben aller Art anzulegen,
7. auf den mit Schwarzdecken versehenen Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen. Soweit Verbrennungen auf den anderen Wegen erfolgen, sind die Asche- und Abfallreste unverzüglich von der Wegefläche zu entfernen. Für den Fall, daß durch Verbrennungen dieser Art Dritte Schäden erleiden, hat der Verursacher die Gemeinde von möglichen Ersatzansprüchen freizustellen.

(2) Weitere, sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen, bleiben unberührt.

§7

Pflichten der Benutzer

(1) Die Benutzer müssen Schäden an Wegen unverzüglich der Gemeindeverwaltung mitteilen.

(2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten: Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen. (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit auf dem Wege gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

§8

Pflichten der Angrenzer (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

§9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt, die Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet, die Verbote des § 6 zuwiderhandelt, die Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-DM geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, OWiG vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§11

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden Grund einer besonderen Satzung erhoben. An die Stelle der laufenden Beiträge kann eine Grundsteuer-Mehrbelastung treten, die in der Haushaltssatzung der Gemeinde festzusetzen ist.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft. Langenlonsheim, den 30.4.1972

Gemeindeverwaltung

-Siegel -

gez. K u t s c h k e - Bürgermeister -